# LANDES-RAUMORDNUNGS-PROGRAMM 2020 2. ENTWURF

Marisa Tammen Fachbereich 61 - Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement

Stadt Schortens, 23.02.2022



# NEUERUNGEN LROP 2. ENTWURF

- Sachstand/ Zeitplan LROP/ RROP
- Freiraumverbund, Bodenschutz, NuL, Natura 2000
- Kulturelles Sachgut und Denkmalschutz
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei
- Wasser- und Küstenschutz
- Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik, Straße, Rad
- Schifffahrt, Häfen
- Erneuerbare Erzeugung, Energieinfrastruktur



### SACHSTAND/ZEITPLAN RROP/LROP

#### **RROP:**

- Rechtskräftig seit 29.01.21

#### LROP:

- 1. Entwurf:
- -Freigabe 22.12.2020
- -Beteiligungsverfahren Anfang 2021, vom 20.01.2021 bis 19.03.2021

#### 2. Entwurf:

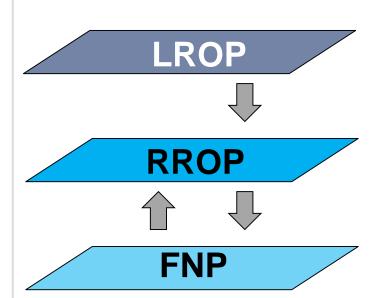
- Veröffentlichung 01/2022, Beteiligungsverfahren im Januar bis 31.01.2022
- Erörterungstermin Anfang 2022
- Berücksichtigung LK-Stellungnahme kann bei Eingang (planung@friesland.de) bis zum 26.01.22 erfolgen

## **RROP Friesland 2020**



#### Wozu dient ein RROP?

- als Instrument f
  ür die r
  äumliche und strukturelle Entwicklung des LK FRI
- Koordination der vielfältigen raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen
  - Raumansprüche durch bspw. Siedlungsentwicklung/ Wohnen, Wirtschaft, Natur, Erholung, Verkehr, Rohstoffgewinnung...
  - Aufführung des Koordinierungsergebnisses in Form einer zeichnerischen und einer beschreibenden Darstellung
- Das RROP ist zwischen den Planungsebenen der Landes- und der gemeindlichen Planung anzusiedeln





# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN 2. GGÜ. 1. LROP-ENTWURF IN ABSCHNITT 3.1 LROP

- 3.1.1: Reduzierung Flächenneuversiegelung, kleinräumige Änderungen VR Torferhaltung → unverändert
- 3.1.2 VR Biotopverbund:
- Flächenkulisse weiter aktualisiert
- Erwähnung Landschaftsprogramm
- 3.1.3 VR Natura 2000:
- VR Natura 2000 im LROP jetzt orange (Anlehnung an RROP)
- ansonsten nur Änderungen an Begründung



# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN 2. GGÜ. 1. LROP-ENTWURF IN ABSCHNITT 3.2.1 LROP: <u>WALD</u>

- Änderungen in 3.2.1 LROP nach wie vor nur zu Wald (also nicht zu Landwirtschaft oder Fischerei)
- klimagerechter Waldumbau (Grundsatz in Ziffer 02): nur kleinere, redaktionelle Änderungen
- neu: Ziffer 04: Festlegungen zugunsten bestimmter Waldstandorte

#### Waldstandorte erhalten und entwickeln in:

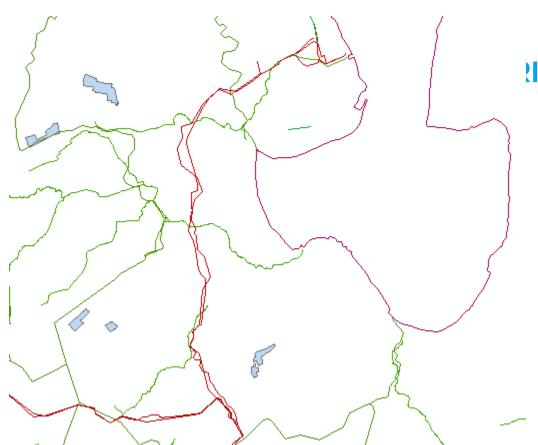
- Vorranggebieten Wald und
- ➤ Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen = Ziel der Raumordnung

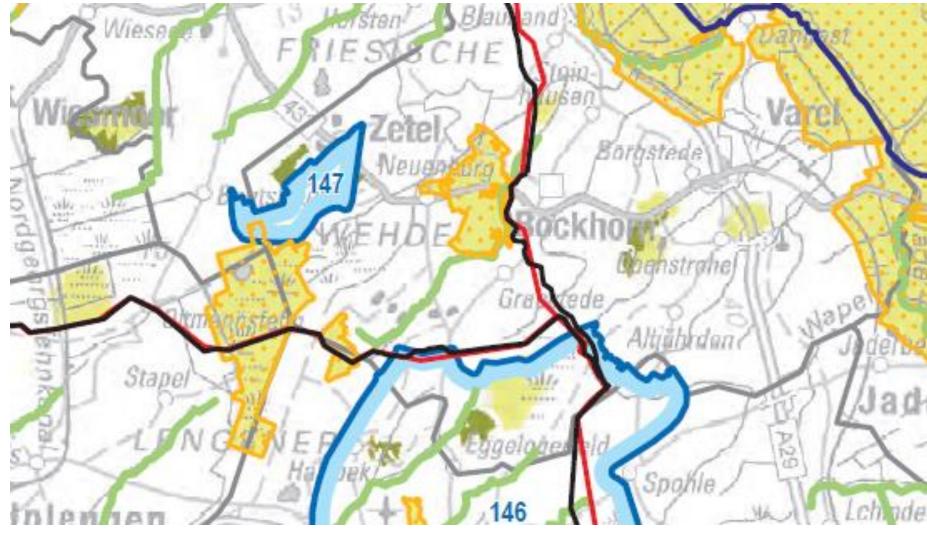
Vorranggebiete Wald sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen



# **VORRANGGEBIET WALD**









# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN 2. GGÜ. 1. LROP-ENTWURF IN ABSCHNITT 3.2.1 LROP: <u>WALD</u>

Ausnahme für Höchstspannungsleitungen mit Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach NABEG, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann

#### Hintergrund / Stressoren für den Wald:

- Klimawandel
- Zerschneidung, Fragmentierung
- laufende Industrialisierungsprozesse
- zu deckender Bedarf an Rohstoffen und Energie

#### >Zweck der Festlegungen zugunsten bestimmter Waldstandorte:

Die Festlegung dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können.



## STELLUNGNAHME

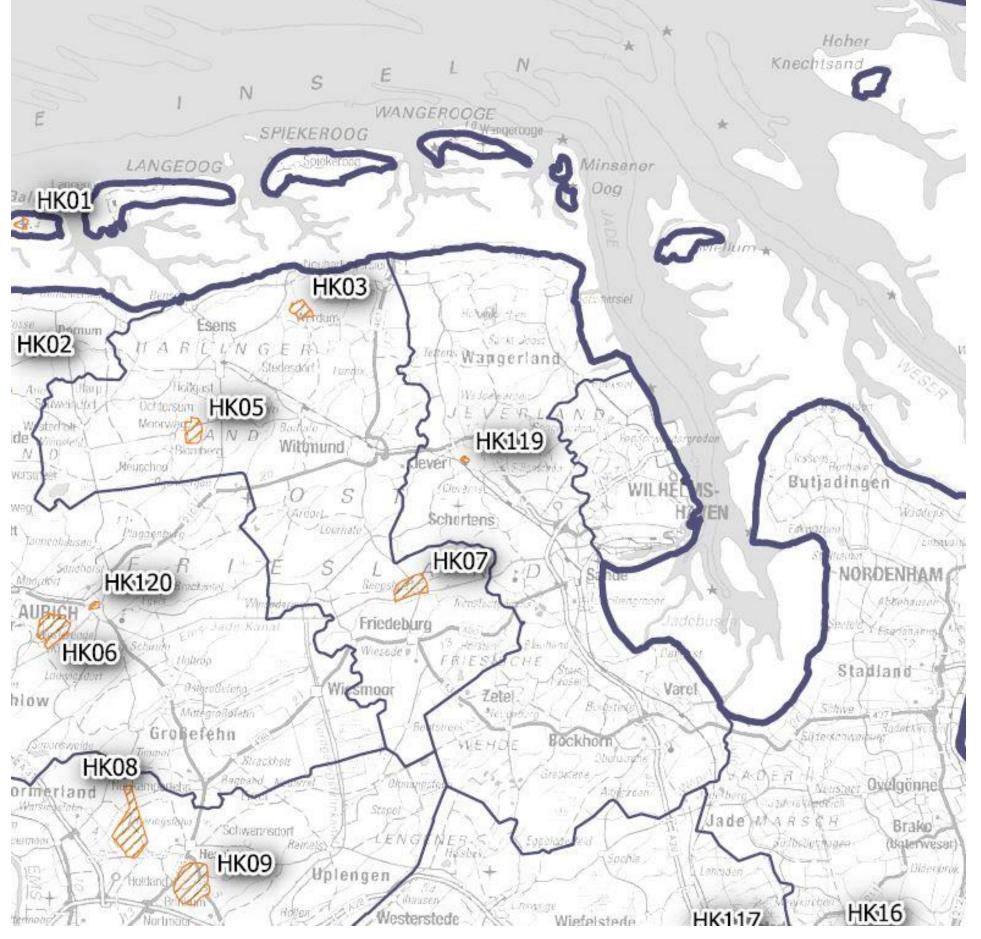
### 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

- O3 ¹Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:
  - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe)
  - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe)
  - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)
  - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern
  - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor
  - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen.

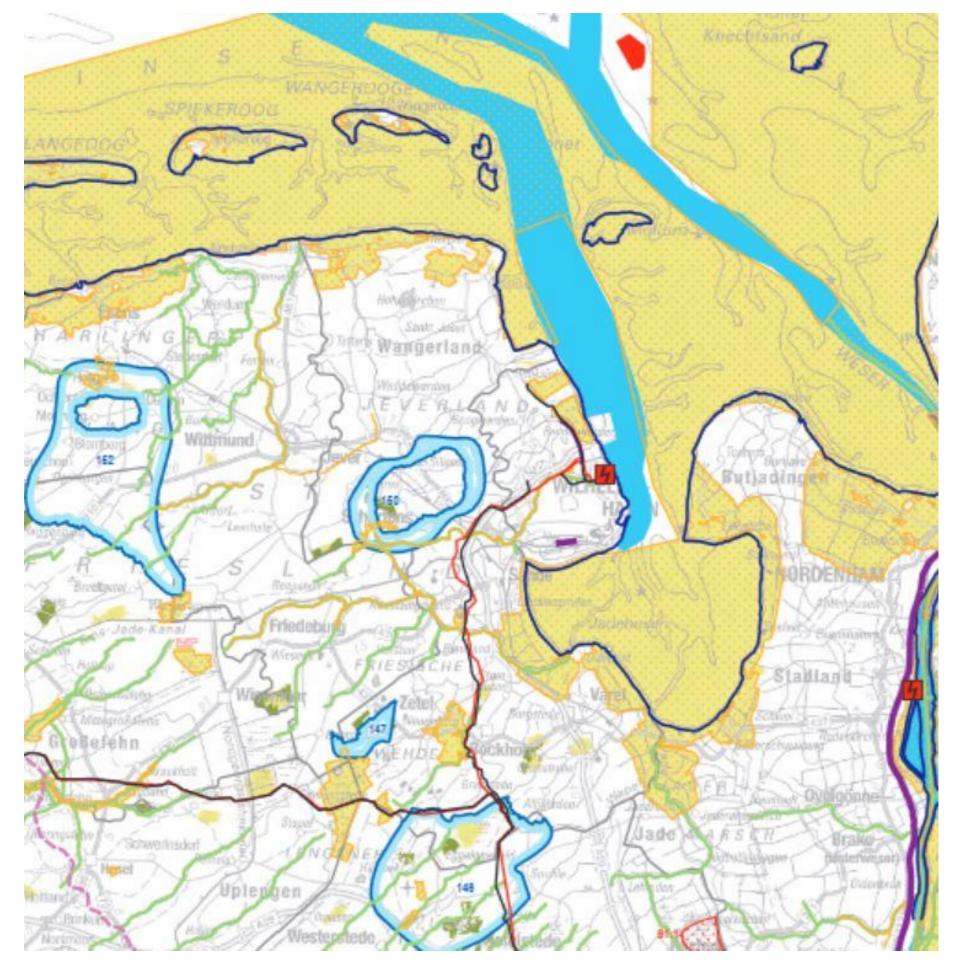
<sup>2</sup>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. <sup>3</sup>Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

- <sup>1</sup>Die In den in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:
  - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101)
  - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe, HK102)
  - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe, HK103)
  - Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23)
  - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (HK28)
  - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor (HK129)
  - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201).









#### Ziele der Raumordnung



|   | Sicherungsgebiet Biosphärenreservat                      | 3.1.4 |     |            |                                | LANDKREIS <b>FRIESL</b> | AND   |
|---|--|-------|-----|------------|--------------------------------|-------------------------|-------|
|   | Vorranggebiet  |       |     |            |                                |                         |       |
|   | - Torferhaltung  | 3.1.1 |     |            |                                |                         |       |
|   | - Biotopverbund  | 3.1.2 |     |            |                                |                         |       |
|   | - Biotopverbund (linienförmig)                           | 3.1.2 |     |            |                                |                         |       |
| • | - Biotopverbund (Querungshilfe)                          | 3.1.2 |     |            |                                |                         |       |
|   | - Natura 2000  | 3.1.3 |     |            |                                |                         |       |
| • | - kulturelles Sachgut                                    | 3.1.5 |     |            |                                |                         |       |
|   | - Wald   | 3.2.1 | neu |            |                                |                         |       |
|   | - Rohstoffsicherung<br>(nachrichtlich: Gebietsnummer)    | 3.2.2 |     |            |                                |                         |       |
|   | - Trinkwassergewinnung<br>(nachrichtlich: Gebietsnummer) | 3.2.4 |     |            | entfallende Vorranggebiete     |                         |       |
|   | - Güterverkehrszentrum                                   | 4.1.1 |     |            | - Torferhaltung                |                         | 3.1.1 |
|   | - Haupteisenbahnstrecke                                  | 4.1.2 |     |            | - Torromanung                  |                         |       |
|   | - sonstige Eisenbahnstrecke                              | 4.1.2 |     |            | - Rohstoffgewinnung            |                         | 3.2.2 |
|   | - Schifffahrt  | 4.1.4 |     | 0000000000 | (nachrichtlich: Gebietsnummer) |                         |       |
| 4 | - großtechnische Energieanlagen                          | 4.2.2 |     |            | - Güterverkehrszentrum         |                         | 4.1.1 |
|   | - Leitungstrasse   | 4.2.2 |     |            | - Haupteisenbahnstrecke        |                         | 4.1.2 |
|   | - Kabeltrassenkorridor Gleichstrom                       | 4.2.2 |     |            | - Hauptersemburmaticete        |                         |       |
|   | - Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)               | 4.2.2 |     |            | - Schifffahrt                  |                         | 4.1.4 |
|   | - Erprobung der Windenergienutzung auf See               | 4.2.2 |     |            | - Leitungstrasse               |                         | 4.2.2 |
|   | - Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See        | 422   |     |            | -                              |                         |       |



### STELLUNGNAHME

### 4.1.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

8Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen gesichert werden.

¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln ²Dahei sollen die gramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

<sup>2</sup>In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch zu sichern. <sup>8</sup>Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt gesichert werden.

O4 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln ²Dabei sollen die gramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch zu sichern.

<sup>2</sup>In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.

15iir die Verranggebiete Haunteisenbahnetrecke und

04



### STELLUNGNAHME

### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

## - 1. E: 1. Erweiterung JWP mit Assistenzhafen Hooksiel

U1 \*Das transeuropaische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenwasserstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

2Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.

<sup>24</sup>Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln. <sup>1</sup>Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame <u>Binnenschifffahrtsstraßen</u> <del>Binnenwasserstraßen</del> sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

<sup>2</sup>Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.

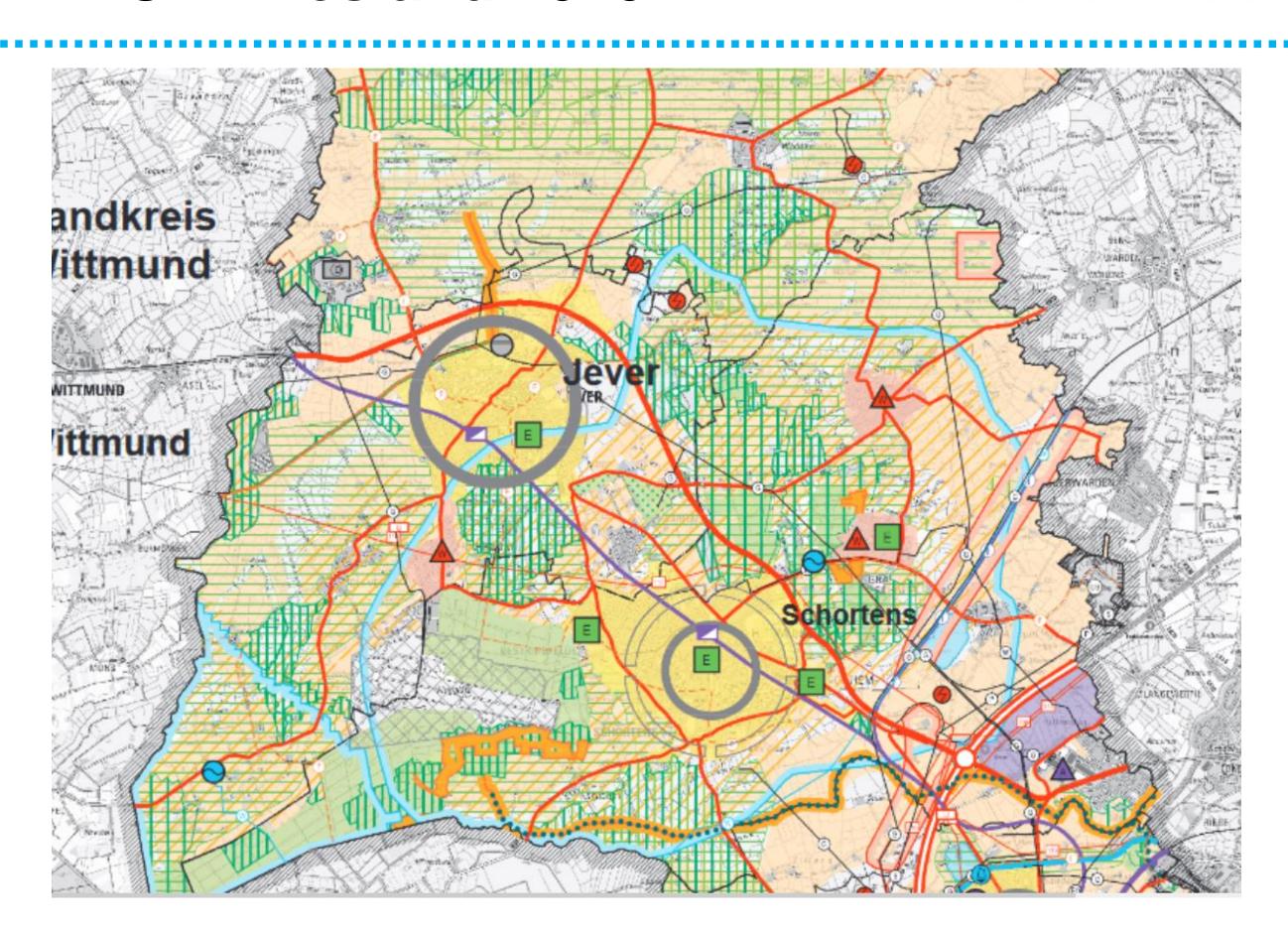
<sup>25</sup>Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und <u>Binnenschifffahrtsstraßen</u> <del>Binnenwasserstraßen</del> weiterzuentwickeln.

# REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2020 LANDKREIS FRIESLAND



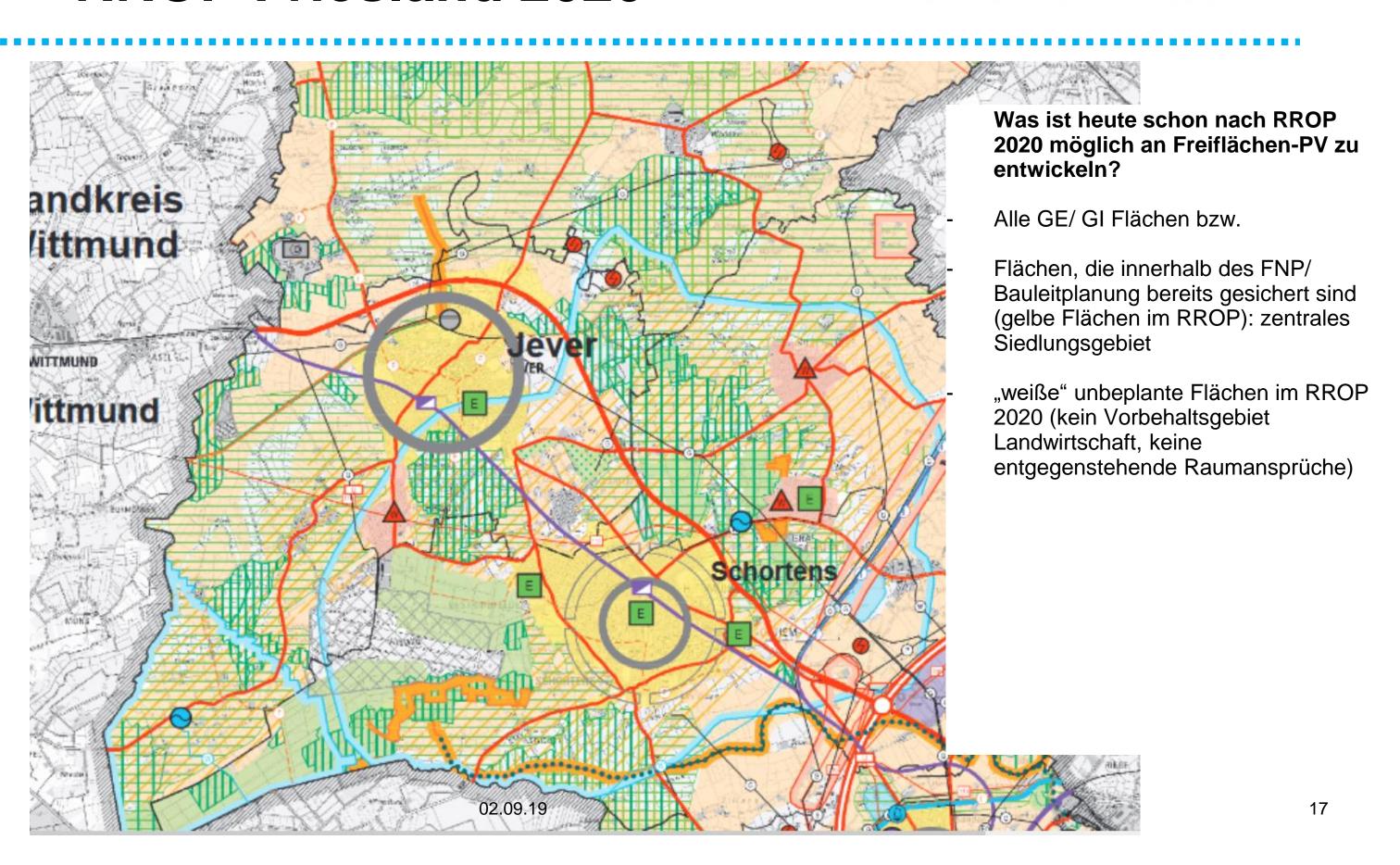
# **RROP Friesland 2020**





## **RROP Friesland 2020**





# LROP 1. ENTWURF 2020



# LROP 1. Entwurf 2020: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

## 4.2.1 03 - Photovoltaik

<sup>1</sup>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen [NEU!] und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand <u>sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.</u> <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. [NEU!] Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

# LROP 1. Entwurf 2020: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

## 4.2.1 03 - Photovoltaik

#### NEU!

Grundsatz: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

Flächenkategorien stellen planerische Leitlinien für eine raumverträgliche Standortwahl

dar.





# LROP 1. Entwurf 2020: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

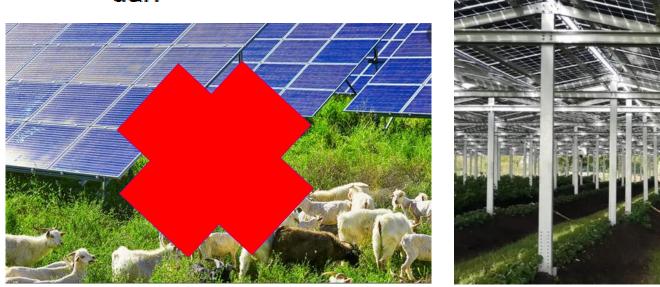
## 4.2.1 03 - Photovoltaik

#### NEU!

Grundsatz: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

Flächenkategorien stellen planerische Leitlinien für eine raumverträgliche Standortwahl

dar.





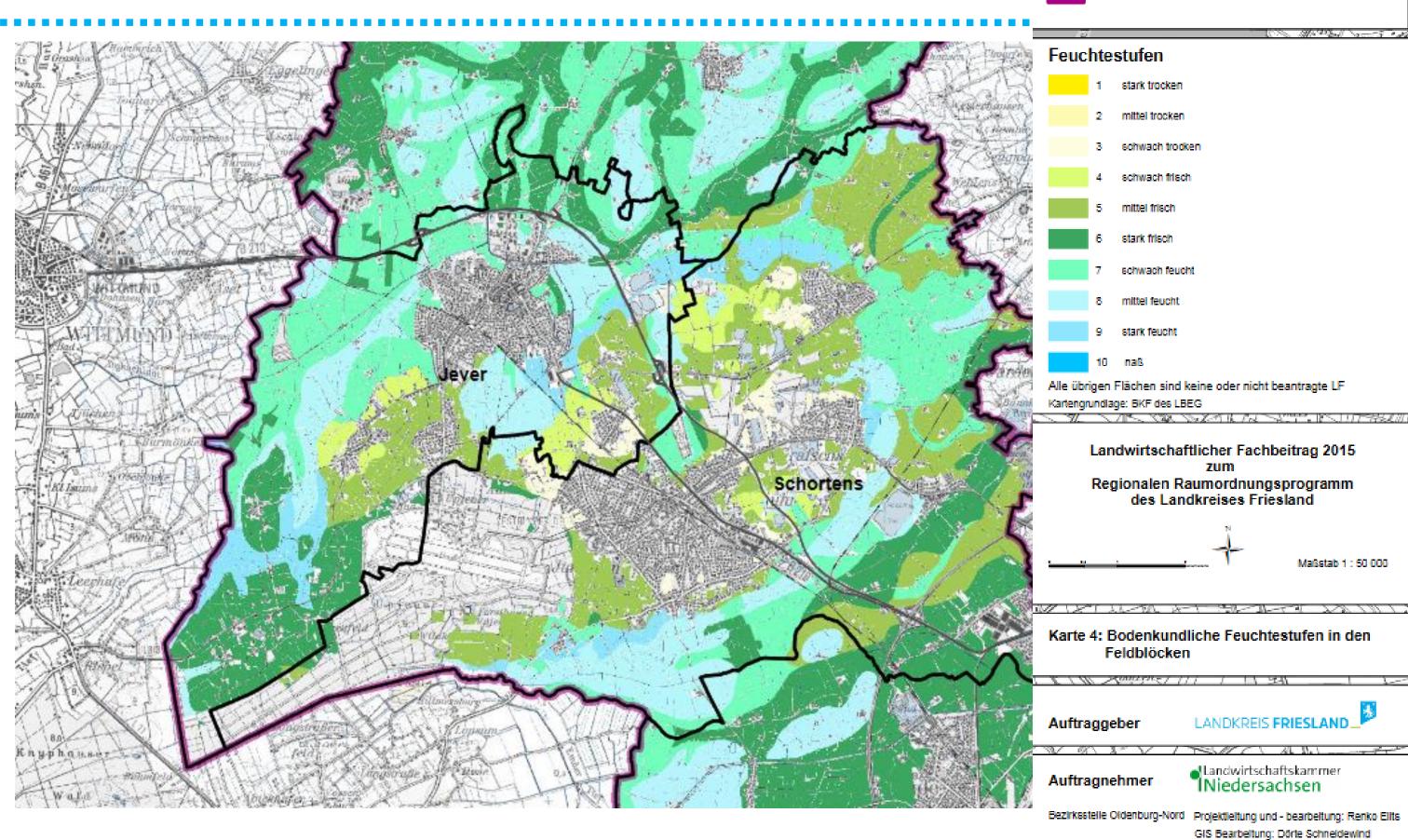
# LW-Fachbeitrag, 2017

## Bodenkundliche Feuchtestufen in den Feldblöcken

Karte 4

Erstellt: 21.01.16





# LROP 2. ENTWURF 2020



# LROP 2.Entwurf 2020: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25
 BNatschG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

<sup>9</sup>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden.

10 Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete
   Flächen oder
- mit N\u00e4hrstoffen vergleichsweise schw\u00e4cher versorgte forstliche Standorte

#### genutzt werden.

<sup>1</sup>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte
Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder
einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in
Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in
Anspruch genommen werden, solange oder sobald der
Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. <sup>3</sup>Ausnahmsweise
können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute
Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die
Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der
Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.

<sup>4</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen,

Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatschG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit N\u00e4hrstoffen vergleichsweise schw\u00e4cher versorgte forstliche Standorte

#### genutzt werden.

Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. <sup>2</sup>Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. <sup>2</sup>Landwirtsehaftlieh genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genom-

# LROP 2.Entwurf 2020: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

<sup>5</sup>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

<sup>6</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

men werden. solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die andwirtschaft festlegt. <sup>2</sup>Ausnahmsweise können landchaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. 4Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. 5Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. 64Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Verbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.



### 4.2.1 02 SATZ 1 UND SATZ 2

<sup>1</sup>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.

- →Klarstellung in der Begründung bzgl. der <u>Eignung</u> von Standorten
- •müssen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen für eine regionalplanerische Flächensicherung erfüllen
- •keine Vorgabe von Qualitäten

<sup>2</sup>Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

- →redaktionelle Ergänzungen in der Begründung
- → Auch hier gilt: müssen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen für eine regionalplanerische Flächensicherung erfüllen
- **→**Aber keine Qualitätsvorgabe



# OVG LÜNEBURG 12. SENAT, URTEIL VOM 12.04.2021, 12 KN 159/18

# (<sup>8</sup>Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen...)

Eine Festlegung von <u>Ausschlussflächen</u> durch Negativziele der Raumordnung i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB <u>ist nicht möglich</u>, weil die Spezialität des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung nicht umgangen werden darf.

- → Festlegung von Ausschlussflächen nur zulässig, wenn zugleich Vorrangflächen Windenergienutzung ausgewiesen werden.
- →Im Ergebnis ist die Festlegung von rein negativen Zielen (Ausschlusszielen) unzulässig.
- → Ein Raumordnungsplan, der solche negativen Ziele enthält, ist unwirksam.
  Neuplanung im LROP erforderlich, gleiches Ziel mit anderen Mitteln
- → Vorranggebiete Wald
- → Aufgrund des Diepholzer Urteils Verzicht auf die Zielfestlegung zu Flächen, die nicht für die Windenergienutzung infrage kommen: Für Natura 2000-Gebiete und die Vorranggebiete Schifffahrt ist eine Windenergienutzung mit dem Schutzzweck ohnehin nicht vereinbar (Klarstellung in der Begründung)



#### ABSCHNITT 4.2.1 ZIFFER 04 – OFFSHORE-WINDENERGIE

#### Grundsatz der Raumordnung zu:

- Abstandseinhaltung von Windenergieanlagen zu Vorranggebieten Schifffahrt
- Abstandseinhaltung von 14 km zwischen Offshore-Windenergie-anlagen und der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren

#### Ergänzung von zwei Zielen der Raumordnung

- Beachtung der Bedeutung des Küstenmeeres für den Vogelzug und die funktionalen Zusammenhänge für wertbestimmenden Arten des Nationalparks auch außerhalb des VR Natura 2000
- Beachtung des wichtigen Landschaftserlebnisses "freier Blick auf das Meer"
  - → dies bedeutet lediglich eine Beachtung bei der Planung i. S. einer Prüfung, aber nicht jeglicher Ausschluss von sichtbaren Anlagen in der Begründung wird etwas zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Beurteilung in solchen Fällen ausgeführt



### ABSCHNITT 4.2.1 ZIFFER 04 – OFFSHORE-WINDENERGIE

#### Verdeutlichung zu den Energieclustern:

- Schaffung geeigneter Standorte für regional bedeutsame Energiecluster muss nicht mehr zwingend über Festlegung in den RROP erfolgen
- Es wird genauer definiert, dass hierfür v.a. Standorte mit entsprechenden, sich abzeichnenden Entwicklungen infrage kommen

Klarstellung, dass für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserverflächen zu sichern sind (Ziel der Raumordnung)

Ersatz für den Grundsatz zum Flächenbedarf von mindestens 40 ha

#### Gas und Kavernen

 Deutlichere Betonung, dass es v. a. / auch um künftiges grünes Gas geht und den Übergang zu dieser Technologie



## ABSCHNITT 4.2.2 ZIFFERN 04-12 - NETZAUSBAU

#### Anpassung der Vorranggebiete Leitungstrasse

Insbesondere Ergänzung der fertiggestellten Trasse zwischen Wilhelmshaven und Conneforde

# Trennung des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung in zwei Vorranggebiete (See und Land)

Eindeutige Zuordnung der Regelungen zu den jeweiligen Vorranggebieten

#### Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See)

- Prüfung des Ersatzneubaus auf <u>bereits zurückgebauten</u> Kabeltrassen
- · Wiedereinführung eines Bauzeitenfensters als Grundsatz der Raumordnung
- Kleinere Anpassungen zur Klarstellung

#### Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)

- Erdkabelvorrang auf den VR nur bis zum Konverterstandort und nur soweit energiewirtschaftsrechtlich zulässig
- Einführung eines Erdkabelgrundsatzes für alle neuen Kabeltrassen außerhalb der VR und die Strecken zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt